

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 1011.05 (vormals 4 A 1015.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 14. März 2006

durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a , Prof. Dr. R o j a h n
und G a t z

beschlossen:

Das Verfahren des Klägers zu 710 wird abgetrennt und unter
dem Aktenzeichen BVerwG 4 A 1017.06 fortgeführt.

Die Verfahren der übrigen Kläger werden unter dem bisheri-
gen Aktenzeichen fortgeführt.

G r ü n d e :

Die Abtrennung (§ 93 Satz 2 VwGO) des in der Beschlussformel aufgeführten Verfahrens
ist hinsichtlich des Klägers zu 710 wegen der Rücknahme seiner Klage geboten.

Halama

Prof. Dr. Rojahn

Gatz